

Mitteilung des Senats vom 25. Oktober 2011**Änderungsentwurf des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (BremEAG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Änderungsentwurf des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (BremEAG) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung am 8./9. November 2011.

Begründung

Im Hinblick auf den fortgeschrittenen Verfahrensstand des von der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass noch ausstehende bzw. noch nicht abgeschlossene Umsetzungsakte möglichst zügig zustande kommen. Die zeitnahe Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung ermöglicht eine kurzfristige Anpassung der Erfordernisse für den Vollzug der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 3 der Heizkostenverordnung durch Landesrecht an die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie per Rechtsverordnung, sodass Bremen vom Vertragsverletzungsverfahren nicht mehr direkt betroffen ist.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem § 8 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 571 – 202-c-1) wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann die Anwendung des § 42 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie – dient der Verbesserung einer grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt. Hierzu bestimmt die Dienstleistungsrichtlinie, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Genehmigungsregelungen überprüfen und mit den Artikeln 9 bis 13 der Richtlinie in Einklang bringen. Bei den infrage kommenden Fällen handelt es sich um die Anpassung von Verfahrensregelungen für den Vollzug von Bundesrecht. Da der Bund keine bundesgesetzliche Regelung getroffen hat, ist das Verfahren gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes durch die Länder zu regeln.

Mit den Regelungen des § 8 BremEAG steht der Landesregierung ein Instrument zur Verfügung, im Bedarfsfall Maßgaben des Bundesrechts durch Anpassungen im Landesrecht umsetzen zu können. Die Verordnungsermächtigung des § 8 Absatz 1 BremEAG wird um die Bestimmung der Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzt.